

Saarbrücken, im November 2003

Hinweise an alle Versorgungsberechtigten

1. Zahlung der Sonderzuwendung 2003

Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 ist am 15.09.2003 verkündet worden (BGBl. I S. 1798) und in Kraft getreten.

Gegenüber den aufgrund des Gesetzesentwurfs bereits geleisteten Abschlagszahlungen haben sich keine Änderungen ergeben. Das Gesetz enthält neben den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen auch die vom Bundesrat eingebrachte Initiative zur begrenzten Öffnung des Besoldungsrechts beim Urlaubsgeld und bei der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld). Das Saarland hat für das Jahr 2003 hiervon noch keinen Gebrauch gemacht.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 14.10.2003 Hinweise zur diesjährigen Durchführung des o.a. Gesetzes gegeben. Es weist darauf hin, dass aufgrund des Rundschreibens des Bundesministerium des Innern vom 03.06.2003 der Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung 0,8429 im Jahr 2003 beträgt.

2. Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.9.2003 ist **ab 1.1.2004** für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nicht mehr der jeweils am 1. Juli des Vorjahres geltende halbe Beitragssatz, sondern der volle allgemeine Beitragssatz, der jeweiligen Krankenkasse maßgebend. **Dadurch verdoppelt sich ab diesem Zeitpunkt der Beitrag zur Krankenversicherung.** Davon betroffen sind alle Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind sowie die hinsichtlich der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags gleichgestellten freiwillig versicherten Versorgungsempfänger. Sofern die RZVK von den Versorgungsbezügen im Auftrag der jeweiligen Krankenkasse die Krankenversicherungsbeiträge einbehält und abführt, wird sich als Folge dieses Beitragsanstieges der Auszahlungsbetrag der Versorgungsbezüge entsprechend vermindern, obgleich sich an der Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge nichts ändert. Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt unverändert. Die genaue Höhe Ihres Beitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte der Bezügemitteilung für 01/2004.

Die Beitragsbemessungsgrenze wird ab 01.01.2004 auf monatlich 3.487,50 € festgesetzt. Hierdurch ändert sich auch der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug.

Bitte richten Sie evtl. Fragen zu dem erhöhten Krankenversicherungsbeitrag unmittelbar an die jeweilige Krankenkasse.

3. Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003

Wie in den vergangenen Jahren werden die Lohnsteuerkarten 2003, die Sie für eine Rücksendung durch ein „R“ gekennzeichnet haben, voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar 2004, unaufgefordert zugesandt. Da die Lohnsteuerbescheinigungen zentral auf den Lohnsteuerkarten angebracht werden, ist eine Übersendung zu einem früheren Zeitpunkt im Einzelfall nicht möglich. Wir bitten bis dahin von Rückfragen abzusehen und bedanken uns für das entgegengebrachte Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen und allen guten Wünschen für das Jahr 2004

Ihre
Ruhegehaltskasse des Saarlandes